



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Juni 2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der **Horizon Asset Group** (nachfolgend „HAG“) und ihren Kunden. Sie finden Anwendung auf alle Verträge über Beratungs- und Projektleistungen, insbesondere in den Bereichen **Real Estate, Facility Management und Asset Transformation**.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn HAG diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungen

HAG erbringt umfassende Dienstleistungen in den genannten Bereichen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- **Strategieberatung** für Immobilienportfolios und Betriebskonzepte.
- **ESG- und Nachhaltigkeitsberatung** gemäss nationalen und internationalen Standards (z. B. Schweizer Standards, GRESB, SNBS, EU-Taxonomie).
- **Projektleitung und Bauherrenvertretung** bei Entwicklungs-, Sanierungs-, Revitalisierungs- oder Digitalisierungsprojekten.
- **Digitalisierung im Real Estate & Facility Management** (Analyse, Konzeption und Implementierung von Prozessen, Systemen und Datenmodellen).
- **Machbarkeitsanalysen, Arealentwicklung und Umnutzungskonzepte**.

Der konkrete Leistungsumfang und die detaillierte Beschreibung der geschuldeten Leistungen werden verbindlich im **individuellen Angebot, im Projektvertrag oder im Projektbescrieb** festgehalten.

3. Vertragsschluss

Offerten von HAG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt zustande durch:

- die **schriftliche Annahme** der Offerte durch den Kunden;
- oder durch die **Unterzeichnung eines Projektvertrags** durch beide Parteien.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) **exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer**.
2. Die Zahlungsfrist beträgt **30 Tage netto** ab Rechnungsdatum.
3. Bei Zahlungsverzug ist HAG berechtigt, einen Verzugszins von **5 % p. a.** zu erheben.
4. Etappenzahlungen, Rückbehalte oder Sicherheitsleistungen werden je nach Projektumfang und -dauer **individuell und schriftlich** vereinbart.

5. Leistungserbringung

1. HAG erbringt ihre Leistungen sorgfältig und gemäss den **aktuellen Standards und Best Practices** der Branche (insbesondere unter Berücksichtigung relevanter SIA-Normen, FM-Richtlinien und anerkannter Branchenstandards).
2. Verbindliche Termine und Fristen bedürfen einer **ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung**.
3. Bei Verzögerungen, die durch Dritte, höhere Gewalt, fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Kunden oder andere von HAG nicht zu vertretende Umstände verursacht werden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. HAG wird den Kunden über solche Verzögerungen unverzüglich informieren.
4. Erbringt HAG Leistungen in den Geschäftseinrichtungen des Kunden, ist der Kunde für die Handlungen seiner Mitarbeiter/Vertreter verantwortlich und hat eine angemessene Versicherungsdeckung nachzuweisen.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, HAG **alle notwendigen Informationen, Unterlagen, Zugänge** (z. B. zu Objekten, Systemen, Daten) und **Entscheidungsgrundlagen** zeitgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen. Er trägt zudem die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen.

Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, ist HAG berechtigt, daraus resultierende **Verzögerungen und Zusatzaufwände** dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Haftung und Gewährleistung

1. HAG haftet ausschliesslich für Schäden, die durch **grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz** verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. HAG gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen **eine verkehrübliche Qualität aufweisen und für den vereinbarten Zweck geeignet sind**.
3. HAG gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Leistungen durch entsprechend qualifizierte und geschulte Mitarbeiter mit den vom Kunden unter

allen Umständen angemessener Weise zu erwartenden Sorgfalts- und Qualitätsstandards.

4. Die Haftung von HAG ist in jedem Fall auf den **Wert des jeweiligen Auftrags** begrenzt. Eine weitergehende Haftung für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen.
5. Mängel an den von HAG erbrachten Leistungen sind spätestens **14 Tage nach deren Entdeckung** schriftlich und mit detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Eine Prüfung oder Bezahlung durch den Kunden entbindet HAG weder von ihren Gewährleistungspflichten, noch wird dadurch das Recht des Kunden eingeschränkt, andere fehlerhafte Leistungen abzulehnen. Die Bezahlung gilt nicht als endgültige Abnahme, bis der Kunde ausreichend Zeit (mindestens 30 Arbeitstage) hatte, die Leistung zu prüfen bzw. verborgene Mängel durch Gebrauch festzustellen.
6. Für Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer oder Lieferanten), die HAG im Rahmen eines Projekts bezieht, haftet HAG nur für die **sorgfältige Auswahl**. Eine darüberhinausgehende Haftung für die Leistungen Dritter ist ausgeschlossen.
7. HAG gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt HAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Immaterialgüterrechten durch die vom Kunden bereitgestellten Inhalte oder Vorgaben beruhen.

8. Nachhaltigkeit & Umweltstandards

HAG verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Leistungen die Einhaltung umweltbezogener Standards zu fördern und zu berücksichtigen, wie z. B.:

- Die Förderung der **Verwendung schadstoffarmer und nachhaltiger Produkte und Materialien**.
- Die Berücksichtigung relevanter **SIA-Normen** (insbesondere SIA 112/1, 500, 2031) und anderer einschlägiger Normen und Richtlinien.
- Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Bauen im Bestand, zur Kreislaufwirtschaft und zur Energieeffizienz.

Kundenprojekte mit spezifischen ESG-Zielen (Environmental, Social, Governance), wie z. B. Zertifizierungen nach GRESB, SNBS oder die Erfüllung der EU-Taxonomie-Kriterien, werden gemäss den **vereinbarten Standards und Zielsetzungen** begleitet und umgesetzt.

9. Subunternehmer & Partner

HAG kann für die Erbringung ihrer Leistungen qualifizierte Partner oder Subunternehmen beziehen. Für deren Leistung bleibt HAG dem Kunden gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

10. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss den Bestimmungen des **Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG)** und der separaten **Datenschutzerklärung** der HAG. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite von HAG (www.horizonasset.group)

einsehbar. Alle im Rahmen dieser Bedingungen ausgetauschten personenbezogenen Daten werden von den Parteien und ihren verbundenen Unternehmen nur in dem Umfang abgerufen, genutzt, kopiert, weitergegeben oder anderweitig verarbeitet, wie es für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung und für die Erbringung der Leistungen unbedingt erforderlich ist, streng vertraulich behandelt und durch technische und organisatorische Massnahmen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, sicher aufbewahrt.

11. Geistiges Eigentum

Sämtliche im Rahmen eines Projekts von HAG entwickelten oder erstellten **Konzepte, Methoden, Dokumentationen, Datenmodelle, Softwarelösungen, Analysen und Berichte** sowie das zugrundeliegende Know-how bleiben – sofern nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart – uneingeschränkt Eigentum von HAG.

Dem Kunden wird ein **einfaches, nicht-exklusives, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht** an diesen Arbeitsergebnissen eingeräumt, beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Zweck.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass HAG ohne schriftliche Genehmigung des Kunden nicht öffentlich auf ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verweisen darf.

12. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung voneinander erhalten, streng **vertraulich zu behandeln** und ausschliesslich für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht **auch über das Vertragsende hinaus** fort, für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Abschluss des Projekts.

13. Höhere Gewalt

1. Im Fall von Höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
2. Höhere Gewalt bezeichnet Naturereignisse bzw. Naturkatastrophen, Regierungsmassnahmen, Zerstörung durch Aufstände, Krieg oder Kriegshandlungen, Unruhen, Bürgerkrieg oder jedes andere Ereignis, das nicht von den Parteien gesteuert werden kann und das zu Verzögerungen, Behinderungen, Einschränkungen oder der Nichtdurchführbarkeit der Leistungserbringung führt.
3. Die betroffene Partei ist für die Dauer und den Umfang der Höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag befreit.
4. Verzögern sich Leistungserbringung und Abnahme aufgrund eines Falls von Höherer Gewalt um mehr als zwei Wochen, kann der Kunde unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Ansprüche nach eigenem Ermessen von der Bestellung der durch die Verzögerung betroffenen Mengen zurücktreten und/oder die Fristen verlängern.

14. Anpassung der AGB

HAG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form (z. B. per E-Mail, auf der Webseite) kommuniziert. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innert **30 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung schriftlich, gelten sie als akzeptiert.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschliesslich **Schweizer Recht**.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder den darauf basierenden Verträgen ist **Uster (ZH)**.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Regelung wird durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

17. Keine Abtretung

Sämtliche Bestellungen bzw. Aufträge gelten ausschliesslich für HAG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Kunden nicht an Dritte untervergeben, übertragen oder abgetreten werden, sofern HAG nicht selbst Subunternehmer bezieht (siehe Pkt. 9).